

eternos cargo & logistics GmbH
Wilhelmstrasse 5
59439 Holzwickede



Telefon +4923198713181
Telefax -/
E-Mail dispo@eternos-logistics.com
net. eternos-logistics.com

1 / 5

eternos cargo & logistics GmbH - Wilhelmstrasse 5 - 59439 Holzwickede

Fürst Transporte GmbH
Gestorf
Kurze Straße 2
31832 Springe

Tour: T24041499

Holzwickede, 08.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren, vereinbarungsgemäß führen Sie in unserem Namen nachfolgenden Transport durch:

Fahrer: ./.
Zugfahrzeug: ./.

Speditionsauftrag: A24040140

<u>Beladestelle</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Behandlungsarten</u>
Chemische Fabrik Dr Stöcker GmbH & CO KG Gewerbestr. 19-25 D-55546 Pfaffen-Schwabenheim	Lidl GmbH & Co. KG Baurat-Köhler-Straße 31 31135 Hildesheim	Palettentausch

Abholtermin: 09.04.2024, 08:00 **bis:** 09.04.2024, 15:00

Zustelltermin: Fixtermin 10.04.2024, 09:00

Ladelänge: 1,2 m Lademeter: 3,6 LDM Ladevolumen: 1,613 m³

Ladenummer: 455005,455002

Entladenummer: HIL4134280

Sendungsbemerkung	Anzahl	Verpackungstyp	Warenbeschreibung	Netto (kg)	Brutto (kg)
	12	Euro-Flachpalette	Aktionsware	4.325	4.565
	12				4.565

Lademittel	Anzahl
Euro-Flachpalette	12

Bemerkung: -----

Unterschrift: -----

Lademeter: 3,6 LDM

Frachtvereinbarung 420,00 €

Bankverbindung
Commerzbank Essen
IBAN: DE68360400390155585300

Handelsregistereintrag: HRB34148
Unsere USt-IdNr.: DE358467628
Steuernummer: 112/5707/1129
Geschäftsführer: Alexander Dittrich, Öskan Demirdere

Transportbedingungen der eternos cargo & logistics GmbH, Holzwickede

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Es gilt deutsches Recht. Die rechtliche Grundlage für den Transport sind die gesetzlichen Bestimmungen des HGB/GüKG für nationale Transporte bzw. CMR im grenzüberschreitenden Verkehr. Auf Basis der eternos cargo & logistics GmbH (im Verlauf eternos genannt) Transportbedingungen /AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) erfolgt die Auftragserteilung unter ausdrücklichem Ausschluss der ADSp. (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen).
- 1.2. Den AGB des Transportunternehmers (im Verlauf Auftragnehmer genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen und findet keinerlei Anwendung. Gleiches gilt für etwaige, anders lautende Vermerke im Schriftverkehr auf Formularen oder ähnlichem die ebenfalls keine Gültigkeit erlangen.
- 1.3. Jedwede anderslautende Vereinbarung ist durch eternos cargo & logistics GmbH (im folgenden eternos), je Auftrag, ausdrücklich, schriftlich zu bestätigen.

2. Haftung

- 2.1. Es gilt gemäß HGB § 449 eine Haftungserweiterung auf bis zu 40 SZR / KG als vertraglich vereinbart.
- 2.2. Bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr finden die zwingenden Vorschriften der CMR Anwendung.
- 2.3. Der Auftragnehmer sichert zu, dass eine ausreichende Verkehrshaftungsversicherung besteht und im Fahrzeug ein Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

3. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen, Kabotageverkehr sowie der Einhaltung der Vorschriften und Gesetze im Gefahrgut und Umweltrecht.

4. Transportdurchführung

4.1. Auftrag /Auftragsweitergabe

- 4.1.1. Der Auftrag kann innerhalb von 30 Minuten nach Erteilung kostenfrei storniert werden.
- 4.1.2. Ein Auftragsstorno bedarf grundsätzlich der Schriftform. Für verspätet eingehende Stornierungen wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 EUR netto in Rechnung gestellt.
- 4.1.3. Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte kann nur nach vorheriger Bekanntgabe von Namen und Adresse mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen.
- 4.1.4. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR netto fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich eternos ausdrücklich vor.

4.2. Fahrzeug

- 4.2.1. Der Auftragnehmer versichert mit Auftragsannahme das sich sein Fahrzeug in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren Zustand befindet.
- 4.2.2. Gem. § 412 HGB obliegt die betriebssichere Verladung dem Fahrer, die beförderungssichere Verladung obliegt dem Absender. Ihr Fahrer wird hier hilfreich unterstützen.
- 4.2.3. Ladefläche und Plane müssen sauber, trocken, frei von Gerüchen oder sonstigen Beschädigungen (bspw. Löcher) sein.
- 4.2.4. Code XL gilt nur wenn der Fahrer ein TÜV-Zertifikat, dem Fahrgestell zugeordnet, mitführt, dass nicht älter als 1 Jahr ist.

4.3. Ladungssicherung

- 4.3.1. Der Auftragnehmer versichert unter anderem im Hinblick auf § 22 und § 23 StVZO das, dass Fahrzeug für die zu sichernde Ladung eine ausreichende Anzahl an Spanngurten, Antirutschmatten, Spannketten, Kantenschoner und anderes mitführt.
- 4.3.2. Der Auftragnehmer versichert, dass der Fahrer zur Anbringung der Ladungssicherung ausreichend geschult wurde, dass sein Fahrer über eine PSA (persönliche Schutzausrüstung) verfügt. Diese ist an der Be- und Entladestelle zu tragen, mindestens aber Sicherheitsschuhe und Warnweste. Rest steht in Abhängigkeit zur Ladestelle.

4.4. Umladeverbot

- 4.4.1. Ohne eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der eternos ist es dem Unternehmer grundsätzlich untersagt, die Sendung oder einen Teil dessen umzuladen oder einzulagern.
- 4.4.2. Bei Zuwiderhandlung und einem damit verbundenen Schaden haftet der Unternehmer in voller Höhe des angerichteten Schadens. Eine Haftungshöchstgrenze findet ausdrücklich keine Anwendung.

4.5. Stand- und Wartezeiten / Transportstörung

- 4.5.1. Jegliche Unregelmäßigkeiten, Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen könnten oder führen, sind unverzüglich mitzuteilen. Die gilt insbesondere bei Schäden an der Ware, Unfällen oder sonstige Beförderungs- sowie Ablieferhindernissen.
- 4.5.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weitere Anweisung von eternos einzuholen. Stand- und Wartezeiten sind immer schriftlich zu dokumentieren bzw. durch den Kunden schriftlich zu bescheinigen.
- 4.5.3. Wartezeiten können ab der 4. Stunde mit 35,00 EUR netto vergütet werden, wenn der Unternehmer unter anderem nachweist, dass er pünktlich zur vereinbarten Zeit an der Be- und /oder Entladestelle eintraf.
- 4.5.4. Durch vom Auftragnehmer verursachte gravierende Nichteinhaltung der Termine an der Be- und Entladestelle, die zu einer Negativbewertung unseres Auftraggebers führen, behalten wir uns vor, eine Strafgebühr in Höhe von 250,00 EUR netto in Rechnung zu stellen.
- 4.5.5. Es erfolgt keine Berechnung, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass es nicht sein Verschulden war.

5. Lademittel

- 5.1. Europaletten inklusive Staupaletten und Gitterboxen sind Zug-um-Zug jeweils an der Be- und /oder Entladestelle durch den Auftragnehmer zu tauschen. Sollte sich die Anzahl der zu verladenen Paletten und /oder Gitterboxen ändern geht das zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.2. Unterlässt der Auftragnehmer den Palettentausch an der Beladestelle, so ist binnen 14 Tagen eine nachträgliche Anlieferung des fehlenden Leergutes, nach vorheriger Absprache an der Ladestelle möglich.
- 5.3. Anschließend ist eternos berechtigt, das Leergut in Rechnung zu stellen. Je Düsseldorfer Palette 12,50 EUR netto, je Europalette 19,50 EUR netto, je Gitterbox 155,00 EUR netto.
- 5.4. Die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR netto ist obligatorisch.
- 5.5. Nachträgliche Gutschriften durch Anlieferung des Leerguts sind nach Berechnung nicht mehr möglich!
- 5.6. Wegen nicht getauschter Lademittel steht eternos ein Zurückbehaltungsrecht aus anderweitig vom Auftragnehmer für die eternos durchgeführten Aufträgen zu. Eternos ist berechtigt die Leergutrechnungen mit der Fracht des Auftragnehmers aufzurechnen.
- 5.7. Sollte die Entladestelle nicht tauschen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich den Grund hierfür auf den Lieferscheinen schriftlich bestätigen zu lassen. Ohne Bescheinigung, keine Packmittelentlastung! Vor Abfahrt des LKW ist eternos hierüber telefonisch zu informieren.
- 5.8. Palettenscheine DPL /Paki sind innerhalb von 10 Tagen im Original an folgende Adresse zu senden:
eternos cargo & logistics GmbH, Wilhelmstr. 5, 59439 Holzwickede.

6. Rechnung und Zahlungsziel

- 6.1. Der Auftragnehmer hat innerhalb von **10 Werktagen** die Ablieferquittungen, Palettenscheine, sonstige Lieferscheine vollständig bei uns eingehend an invoice@eternos-logistics.com zu senden.
- 6.2. Für verspätet eingehende Belege haftet der Auftragnehmer, eternos ist berechtigt für verspätet eingehende Transportdokumente eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR netto zu erheben.
- 6.3. Für eine bessere Bearbeitung führen sie in der Rechnung unsere Auftragsnummer, Transportnummer sowie bei Transporten ab TST die jeweilige LL-Nr. mit auf.
- 6.4. Lieferscheine und Rechnungen schicken sie an invoice@eternos-logistics.com
- 6.5. Rechnungsadresse lautet: **eternos cargo & logistics GmbH, Wilhelmstr. 5, 59439 Holzwickede.**
- 6.6. Unser Zahlungsziel beträgt generell 45 Tage ab Eingang der Rechnung inklusive aller Lieferscheine, ORIGINAL-Palettenscheine bzw. Nachweis der Palettenrückführung.
- 6.7. Etwaige Pfand- und/ oder Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller den Auftrag betreffenden Informationen. Sollte bei Zuwiderhandlung eternos oder seinem Kunden ein Schaden entstehen, behält sich eternos ausdrücklich eine Geltendmachung des hieraus entstandenen Schadens inklusive aller anfallenden Nebenkosten sowie einer anteiligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2.000,00 EUR netto vor.
- 7.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Transportunternehmer verpflichtet sich ausdrücklich, seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

7.3. Der Transportunternehmer gewährt eternos Kundenschutz für mindestens 12 Monate ab Auftragserteilung.

8. Nachnahmen/ Maut

- 8.1. Nachnahmen, Zölle, EUSt, die auf den Lieferscheinen oder anderweitig dokumentiert sind, müssen grundsätzlich vom zustellenden Fahrer beim Empfänger in bar kassiert werden. Verstößt der Transportunternehmer gegen diese Vorgabe haftet der Transportunternehmer für den nicht kassierten Geldbetrag. Ist ein Inkasso möglich, haftet der Transportunternehmer für die zusätzlich entstandenen Kosten.
- 8.2. Der Transportunternehmer haftet gegenüber eternos für jeden Schaden, der eternos im Zusammenhang mit Versäumnissen des Transportunternehmers hinsichtlich der Erhebung und der Abführung der Maut entsteht.

9. Fahrpersonal & Mindestlohn

- 9.1. Der Transportunternehmer verpflichtet sich nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen gem. §§7b und 7c GüKG einzusetzen.
- 9.2. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und amtlichen Bescheinigungen mitgeführt und auf Verlangen dem Auftraggeber oder eternos zur Prüfung ausgehändigt werden.
- 9.3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Transportunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten.
- 9.4. Der Auftragnehmer erklärt hiermit unwiderruflich und verbindlich, zur Erfüllung des ihm erteilten Auftrages die gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten, insbesondere die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer/innen und Fahrer/innen den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Dies gilt auch gegenüber von ihm eingesetzten und/oder beauftragten weiteren Unternehmern und Auftragnehmern.
- 9.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen materiellen, finanziellen und immateriellen Schäden freizuhalten, die er dadurch erleidet, dass der Auftragnehmer die Vorschriften des MiLoG nicht oder nicht vollständig einhält. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen diesbezüglichen Schäden – auch gegenüber Dritten – frei.

10. Gefahrgut

- 10.1. Der Transportunternehmer ist verpflichtet im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die gem. 8.2.3 ADR unterwiesen sind und, falls erforderlich, über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen.
- 10.2. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR, Feuerlöschausrüstung nach Abschnitt 8.1.4 ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR und schriftlicher Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR ausgerüstet sein.

11. Genehmigungen

Der Transportunternehmer versichert, dass ausnahmslos alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen gem. §3 und 6 GüKG zur Transportdurchführung vorliegen und im Fahrzeug mitgeführt werden.

12. Anti-Terrorismus

Der Auftragnehmer garantiert, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der geltenden europäischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus stehenden Maßnahmen ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Auftragnehmer stellt eternos von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des Auftragnehmers resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.

13. Abtretung

- 13.1. Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von eternos ist der Transportunternehmer zu einer Abtretung oder einer anderweitigen Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Transportauftrag nicht berechtigt.
- 13.2. Wir erheben für die Zustimmung eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR netto. Für den Fall einer von eternos versehentlich fehlerhaft getätigten Zahlung, geht dieses immer zu Lasten des Auftragnehmers. Eternos ist von allen Ansprüchen, auch Dritter, freizustellen.

14. Zustimmung zu Vertragsbedingungen

- 14.1. Mit der Annahme dieses Auftrages durch den Auftragnehmer gelten die nachfolgenden Transportbedingungen als vereinbart und für beide Parteien als bindend.
- 14.2. Die Transportbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, sich vor Annahme des Auftrages mit diesen Bedingungen vertraut gemacht zu haben und diese zu akzeptieren.

Tour: T24041499 5 / 5

- 14.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Transportbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
14.4. Sollte der Auftragnehmer den Auftrag annehmen, ohne Einwände gegen die Transportbedingungen zu erheben, gilt dies als stillschweigende Zustimmung zu den hier aufgeführten Bedingungen.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Essen so weit nicht durch die CMR zwingend ein weiterer Gerichtsstand vorgeschrieben wird.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar werden, so berührt das den übrigen Inhalt dieses Transportauftrages nicht.

17. Verschiedenes

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen. Etwaige Strafen etc., die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Bestimmung resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt eternos von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nichteinhaltung resultieren, unwiderruflich frei.

17.1. Erstbeauftragung

Bei Erstbeauftragung schicken sie uns bitte vor Auftragserteilung eine Kopie:

- Briefkopf
- EU-Lizenz
- Steuer-Nr.
- TimoCom Nr.
- Versicherungsbestätigung (40 SZR/kg)

17.2. Für den Transportauftrag benötigen wir:

- Kfz-Kennzeichen LKW / evtl. Auflieger /Anhänger
- Uhrzeit eintreffend Beladestelle für Zeitfensterbuchung
- Uhrzeit eintreffend Entladestelle für Zeitfensterbuchung
- Eventuell anfallende Ausnahmegenehmigungen

Essen und Holzwickede, 08.04.2024